

# Satzung des Stadt-Turnvereins Singen 1883 e.V.

## Präambel:

Alle Funktionsträger (z.B. -leiter, -wart usw. ) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Stadt-Turnverein Singen 1883 e.V.**, kurz **StTV Singen**.
2. Er ist beim Amtsgericht Singen eingetragen und hat seinen Sitz in Singen/Htwl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Errichtung von Sportanlagen.
2. Der Verein treibt den Sport in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlicher und geistiger Gesunderhaltung auf der Grundlage des Amateurgedankens.
3. Es ist ein besonderes Anliegen des Vereins, Schüler und Jugendliche unter Wahrnehmung der Grundsätze des Vereins heranzubilden.
4. Der Verein wahrt Neutralität in politischen und weltanschaulichen Fragen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr 26a EstG beschließen.

### § 4 Verhältnis zu Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes.
2. Einzelne Abteilungen können zusätzlich Mitglied von Fachverbänden sein.

### § 5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Jungmitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) Vollmitglieder
- d) Fördermitglieder
- e) Kurzzeitmitglieder
- f) Ehrenmitglieder

### § 6 Aufnahme und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Mitglieder unter 18 Jahren ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag und eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

**Bearbeitungsgebühr und Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.**

### § 7 Beendigen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod
2. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
3. Der Austritt steht nach Entrichtung eines Jahresbeitrag jedem Mitglied zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Jahres frei. Er muß jedoch mindestens 4 Wochen vor dem genannten Termin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist zulässig bei
  - a) Nichtbezahlung des Beitrages trotz wiederholten Mahnungen
  - b) Vereinsschädigendes Verhalten nach vorausgegangenem Verwarnungen
  - c) Dem Ausgeschlossenem sind die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen der bestehenden Regelungen zu bedienen.
2. Mitglieder über 18 Jahre sowie die gewählten Jugendvertreter sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder anerkennen die Satzung des Vereins.
4. Von allen Mitgliedern wird positive Mitarbeit und Unterstützung des Vereins erwartet.

## § 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Abteilungen
- die Jugendabteilung

## § 10 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt, möglichst im ersten Quartal.
2. Zur Hauptversammlung lädt der Vorstand im Singener Wochenblatt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
  1. Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand und des Kassenberichtes durch den Leiter Referat Finanzen
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstandes, Bestätigung des Jugendleiters
  4. Bestätigung der in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
  5. Wahl der zwei Rechnungsprüfer
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.
  7. Änderung der Satzungen
  8. Beitritt zu Verbänden oder Austritt aus solchen
  9. Veräußerungen und Verpfändungen von Vereinsiegenschaften, Belastung des Vereinseigentums mit Grundschulden
  10. Erledigung von Anträgen an die Hauptversammlung
  11. Auflösung und Liquidation des Vereins

Für die Beschlüsse der Hauptversammlung zu den Punkten § 10,4.7, § 10, 4.9 und § 10, 4.11 ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

5. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Wahl durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt
6. Außerordentliche Hauptversammlung sind erforderlich,
  - wenn im Interesse des Vereins der Vorstand diese einberuft,
  - wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies durch ihre Unterschrift beantragen
7. Anträge an die Hauptversammlung sind 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## § 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Leiter Referat Finanzen. Jeweils zwei dieser Personen vertreten den Verein gemeinsam.
2. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 10.000.- sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses vorliegt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende scheiden im Wechsel aus. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 12 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
  - dem Leiter Referat Finanzen
  - dem Leiter Referat Verwaltung
  - dem Leiter Referat Öffentlichkeitsarbeit
  - den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
  - dem Jugendleiter
2. Das Referat Verwaltung erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn in einer einberufenen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Hauptausschuss tagt mindestens dreimal im Jahr.

5. Der Hauptausschuss entscheidet selbständig über Neuanschaffungen und Investitionen.
6. Der Leiter Referat Finanzen führt unter persönlicher Verantwortlichkeit das Kassenwesen. (Einnahmen, Ausgaben, Jahresabschluss, Steuerbescheid)
7. Dem Leiter Referat Verwaltung obliegt
  - die Mitgliederdatei
  - die Erledigung der laufenden finanziellen Verpflichtungen
  - die Erstellung und Überwachung eines Haushaltesplanes
  - die Beantragung der Sportfördermittel
  - die Anfertigung von Protokollen über Hauptversammlung und Vorstandssitzungen
  - das Kassieren sämtlicher Mitglieds-, Kurs- und Zusatzbeiträge sowie der Bearbeitungsgebühr für alle Abteilungen
 Zur Bewältigung dieser Aufgaben können Geschäftsstellenhilfen zugeteilt werden.
8. Der Leiter Referat Öffentlichkeitsarbeit ist für Geburtstage, die Ehrungen und die Presse verantwortlich.

### § 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet
2. Die Abteilungen sind Teile des Gesamtvereins. Ein Vereinsmitglied kann zugleich Mitglied mehrerer Abteilungen sein.
3. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellverteter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
4. Die Abteilungen sind in sportlicher und finanzieller Hinsicht vollkommen eigenständig. Dies gilt nicht für die steuerlichen Belange der Abteilungen.
5. Die Abteilungsversammlungen sollten jährlich mindestens einmal tagen und vor der Hauptversammlung stattfinden. Zur Beschlussfähigkeit gilt § 10.3 der Hauptversammlung.
6. Der von der Abteilung gewählte Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilungen verantwortlich.
7. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.
8. Die Abteilungen können ausschließlich und alleine durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Rahmen ihres Abteilungszuschusses eingehen. Sie sind nicht befugt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Gesamtvereins einzugehen.
9. Die jährliche Abrechnung der Abteilungen ist einen Monat vor der Hauptversammlung des Vereins unaufgefordert dem Vorstand des Vereins einzureichen.

### § 14 Jugendarbeit

1. Die Jugendlichen aller Abteilungen sind in der StTV –Jugend zusammengefasst. Sie sind in den einzelnen Abteilungen verankert.
2. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendsatzung geregelt.

### § 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden an Leben und Sachgut nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund e.V. abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

### § 16 Ehrungen

Ehrungen werden nach der bestehenden Ehrenordnung vorgenommen

### § 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliedsversammlung vorgenommen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Anrechte auf das Vereinsvermögen.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung tritt die vorgesehene Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten gelten früherere Satzungen als erloschen.

Singen, den 20. März 2009  
Der Vorstand

*Karlheinz Bassler* *[Signature]*